

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/MS

Datum  
9.6.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 21

### 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung - baurelevante Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [BGBl II 2021/247](#) wurde die 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung verlautbart, die mit Wirksamkeit ab 10.6.2021 wesentliche Erleichterungen gegenüber den bisher geltenden COVID-19-Schutzbestimmungen bringt.

#### **Mindestabstand und Maskenpflicht auf Baustellen**

Die für Baustellen wesentlichen Erleichterungen in § 10 „Ort der beruflichen Tätigkeit“ betreffen die Reduktion des Mindestabstandes zwischen Personen von zwei Metern auf einen Meter und die Regelung, dass ein eng anliegender Mund-Nasenschutz nur mehr in geschlossenen Räumen getragen werden muss. Die bisher möglichen Ausnahmen aufgrund alternativer technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Bilden von festen Teams (siehe [Rundschreiben 08/2021](#) vom 17.2.2021), bleiben unverändert aufrecht.

#### **Berufliche Zusammenkünfte**

Gemäß § 13 Abs 10 Z 4 sind Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken zulässig, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Gemäß § 13 Abs 8 gilt bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen keine Abstands- und Maskenpflicht.

#### **Fahrten zu beruflichen Zwecken**

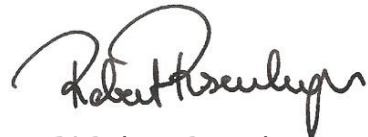
Die Regelungen bei Fahrten zu beruflichen Zwecken (§ 10 Abs 7 iVm § 4 Abs 1) bleiben im Wesentlichen unverändert. In jeder Sitzreihe dürfen einschließlich Lenker maximal zwei Personen befördert werden. Zudem ist in geschlossenen Fahrzeugen von allen Insassen eine FFP2-Maske zu tragen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen der COVID-19-Verordnungen grundsätzlich vorrangig gegenüber den Inhalten der Sozialpartnerempfehlung (Maßnahmenkatalog für Baustellen) zu beachten sind. Über eine allfällige Adaptierung der Empfehlung wird nach Vorliegen der für 1. Juli 2021 in Aussicht gestellten weiteren Lockerungen entschieden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent